

II.
Einführungsgesetz
zum Gesetz über das Verfahren
in Strafsachen in der
Deutschen Demokratischen Republik
(Strafprozeßordnung)

Vom 2. Oktober 1952

(GBl. S. 995)

§ 1

(1) Die Strafprozeßordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 15. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft. § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches weiter anzuwenden.

§ 2

Die Strafprozeßordnung findet Anwendung auf alle Strafsachen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

§ 3

(1) Auf das Strafverfahren gegen Jugendliche finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) Anwendung.